S 37 R 789/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 R 789/14
Datum	28.03.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 280/18
Datum	23.04.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt auch die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin im zweiten Rechtszug.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die von der KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 01.03.1985 bis zum 31.07.1985 zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten als nachgewiesene Beitragszeiten anzuerkennen sind.

Die am 00.00.1958 in Kalinin in der frÃ¼heren UdSSR im heutigen Kirgisien geborene KlÃ¤gerin war ausweislich des vorgelegten Arbeitsbuchs vom 07.03.1977 bis zum 26.05.1993 Mitglied der Kolchose Kalinina; die KlÃ¤gerin siedelte dann am 07.06.1993 nach Deutschland Ã¼ber. Sie ist laut Bescheinigung der Stadt Geldern vom 11.08.1993 als SpÃ¤taussiedlerin nach Â§ 4 des Gesetzes Ã¼ber die Angelegenheiten der Vertriebenen und FlÃ¼chtlinge â Bundesvertriebenengesetz

â□□ (BVFG) anerkannt.

Mit Vormerkungsbescheid vom 07.10.1997 stellte der RentenversicherungstrÃ¤ger, die damalige LVA Rheinprovinz, die ab dem 07.03.1977 zurÃ¼ckgelegten Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten fest. Hierbei wurden im Gesamtzeitraum vom 07.03.1977 bis zum 25.05.1993 mit Unterbrechungen Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) als nachgewiesen anerkannt. Hierbei war unter anderem fÃ¼r das Jahr 1985 der Zeitraum vom 01.01.1985 bis zum 17.06.1985 als Pflichtbeitragszeit anerkannt worden, nicht jedoch der Zeitraum vom 18.06.1985 bis zum 31.12.1985.

Mit Schreiben vom 23.09.2013 stellte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten einen Ã□berprÃ¼fungsantrag gemÃ¤Ã□ Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und vertrat hierzu die Auffassung, dass nach neuerer Rechtsprechung die Zeiten in der Kolchose (UdSSR) durchgehend als nachgewiesene Zeiten vollumfÃ¤nglich zu 6/6 anzuerkennen seien.

Auf Nachfrage der Beklagten teilte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 05.01.2014 unter anderem mit, sie habe im Jahr 1985 aufgrund von Krankheit circa fÃ¼nf Monate â□□ im Zeitraum MÃ¤rz bis Juli 1985 â□□ nicht gearbeitet. Des Weiteren teilte die KlÃ¤gerin die jeweiligen Daten der Wiederaufnahme der Arbeit nach den Geburten ihrer drei Kinder mit.

Mit Feststellungsbescheid vom 04.04.2014 nahm die Beklagte sodann den Bescheid vom 07.10.1997 im Hinblick auf die fÃ¼r drei TeilzeitrÃ¤ume nach den Geburten der drei Kinder der KlÃ¤gerin getroffenen Feststellungen nach Â§ 44Â SGB X zurÃ¼ck (07.03.1978 bis 28.12.1978, 21.04.1979 bis 22.02.1980 und 10.08.1986 bis 13.06.1987). Dem Bescheid war als Anlage der Versicherungsverlauf der KlÃ¤gerin vom 04.04.2014 beigefÃ¼gt. Hierin wurde der Zeitraum vom 01.03.1985 bis zum 31.07.1985 als â□krank/GesundheitsmaÃ□nahme ohne Beitragszahlungâ□□ vorgemerkt (Anlage 2/Seite 2 des Bescheids).

Mit Schreiben vomÂ 27.04.2014 erhob die KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 04.04.2014 Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, die Beklagte habe die Zeit vom 01.03.1985 bis zum 31.07.1985 als Krankheitszeit ohne Beitragszahlung anerkannt. UnabhÃ¤ngig von etwaigen Fehlzeiten habe jedoch in der Rentenversicherung der Kolchosebauern eine ZwangsabfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge zum Sozialfond auch bei Krankheitszeiten bestanden. Alle einfachen BeschÃ¤ftigten in der Kolchose seien in der ehemaligen Sowjetunion ab dem 01.01.1965 durch das Gesetz vom 15.07.1964 (KolchososRG (SPP SSSR 1964, Nr. 20, Art. 128) durch Ã¶ffentlich-rechtlichen Zwang in ein System der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen worden und zwar in den â□□zentralisierten Unionssozialversicherungsfond der Kolchos-Bauernâ□□. FÃ¼r eine Aberkennung der streitgegenstÃ¤ndlichen Beitragszeiten bleibe daher kein Raum. Hierzu werde auch auf die bundessozialgerichtliche Rechtsprechung verwiesen. Bei ununterbrochener Beitragszahlung aufgrund eines ganzjÃ¤hrigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses komme es auf etwaige ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten nicht an, da die Beitragszahlung durch die Kolchose hierdurch nicht unterbrochen worden sei und Â§ 15 FRG nur an

die Beitragszahlung und nicht an eine BeschÃ¤ftigungszeit anknÃ¼pfe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.07.2014 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, ZeitrÃ¤ume ohne Arbeitsleistung, zum Beispiel wÃ¤hrend der gesetzlichen Mutterschutzfristen, eines Mutterschaftsurlaubes, Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit von mindestens einem vollen Kalendermonat, der Pflege eines AngehÃ¶rigen oder einer schulischen Ausbildung seien nach Â§Â 26 Satz 4 FRG i.V.m. Â§Â 15 Abs. 3 Satz 3 Buchst. c FRG nicht als Beitragszeiten anzuerkennen.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 23.07.2017 Klage zum Sozialgericht Duisburg erhoben und ihr Begehren aufrechterhalten, dass der Zeitraum vom 01.03.1985 bis zum 31.07.1985 als nachgewiesene Beitragszeiten nach dem FRG anzuerkennen sei. Sie hat vorgetragen, dass Beitragszahlungen selbst im Fall der BeschÃ¤ftigungslÃ¼cken durch ArbeitsunfÃ¤higkeit oder aufgrund von Witterung nicht unterbrochen worden seien.

Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

1. der Bescheid vom 04.04.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2014 ist aufzuheben,
2. die in der Kolchose abgefÃ¼hrten BeitrÃ¤ge vom 01.03.1985 bis 31.07.1985 sind als nachgewiesene Beitragszeiten nach dem FRG anzuerkennen.

Â

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, dass Mitgliedschaftszeiten in einer russischen Kolchose ab dem 01.01.1965 zwar grundsÃ¤tzlich als nachgewiesene Zeiten nach Â§Â 15 Abs. 1 FRG mit einer 6/6-Bewertung anzuerkennen seien. Dies werde damit begrÃ¼ndet, dass fÃ¼r die Mitglieder der Kolchose ohne Unterbrechung pauschal RentenversicherungsbeitrÃ¤ge gezahlt worden seien. Bei NichterfÃ¼llung der geplanten Arbeitsnormen/Arbeitstage seien jedoch Ermittlungen hinsichtlich einer Arbeitsunterbrechung durchzufÃ¼hren, um gegebenenfalls Â§Â 26 Satz 1 FRG anwenden zu kÃ¶nnen. ZeitrÃ¤ume ohne Arbeitsleistung seien nach Â§Â 26 S. 4 FRG i.V.m. Â§ 15 Abs. 3 Satz 3 Buchst. c FRG nicht als Beitragszeiten anzuerkennen. FÃ¼r derartige ZeitrÃ¤ume sei die Anerkennung von Anrechnungszeiten zu prÃ¼fen. Die KlÃ¤gerin habe mit Schreiben vom 05.01.2014 mitgeteilt, dass sie im Jahr 1985 circa fÃ¼nf Monate (MÃ¤rz bis Juli) wegen Krankheit nicht gearbeitet habe; insofern liege ein Fall des Â§Â 26 Satz 4 FRG vor. Danach seien fÃ¼r Zeiten ohne Arbeitsleistung, fÃ¼r die nach Â§Â 26 Satz 4 FRG keine Entgeltpunkte zu ermitteln seien, gemÃ¤Ã Â§ 15 Abs. 3 Satz 3 Buchst. c FRG keine Beitragszeiten anzuerkennen.

Die Beteiligten haben auf Anfrage des Gerichts Ã¼bereinstimmend ihre

Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt. Daraufhin hat das Sozialgericht Duisburg der Klage mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 28.03.2018 stattgegeben.

Gegen das am 09.04.2018 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 25.04.2018 Berufung eingelegt.

Die Beklagte trÃ¤gt vor, Mitgliedschaftszeiten in einer Kolchose kÃ¶nnten allein aufgrund der ununterbrochenen Beitragszahlung durch die Kolchose nicht generell als nachgewiesene Beitragszeiten nach Â§ 15 Abs. 1 FRG anerkannt werden. Andernfalls fÃ¼hre allein die bloÃe Mitgliedschaft in einer Kolchose ohne tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung zu einer Anerkennung. Sei die BeschÃ¤ftigung unterbrochen, so entfiele auf den einzelnen Arbeitnehmer kein Anteil der insgesamt geringeren Lohnsumme des Betriebes und damit auch keine Beitragszahlung. Es sei auf den individuellen Anteil am Betriebsergebnis abzustellen, dieser Anteil werde durch die tatsÃ¤chliche Arbeitsleistung bestimmt. Nur in dem Umfang, in dem das einzelne Mitglied einer Kolchose zum Betriebsergebnis beigetragen habe, kÃ¶nne ihm die daraus auch resultierende Beitragszahlung zugerechnet werden. Das bloÃe Abstellen auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung widerspreche dem Eingliederungsprinzip. Dem Eingliederungsgedanken entsprechend mÃ¼sse daher eine sachliche Beziehung zwischen der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung und der Beitragsleistung bestehen. Auch spreche fÃ¼r ihre Auffassung die Regelung des Â§ 26 Satz 2 FRG, wonach Kalendermonate, die zum Teil mit Beitragszeit belegt seien, als Zeiten mit vollwertigen BeitrÃ¤gen zu berÃ¼cksichtigen sei. Gerade nicht von dieser Regelung betroffen seien Kalendermonate, in denen ausschlieÃlich ArbeitsunfÃ¤higkeit vorgelegen habe. Damit habe der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, kurzfristige ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten von weniger als einem Kalendermonat im Fremdrentenrecht keine leistungsrechtlichen Auswirkungen zukommen zu lassen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 28.03.2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie trÃ¤gt vor, es habe ein klarer Bezug zwischen ArbeitsunfÃ¤higkeit und der kurz zuvor tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft in einer Kolchose bestanden. Es kÃ¶nne keinesfalls nachvollzogen werden, weshalb in der BerÃ¼cksichtigung dieser Zeiten eine systemfremde BegÃ¼nstigung gegenÃ¼ber einem deutschen Arbeitnehmer liege, fÃ¼r den trotz ArbeitsunfÃ¤higkeit PflichtbeitrÃ¤ge gezahlt wÃ¼rden. Es spiele bei der Unterbrechung von Arbeitsleistung fÃ¼r die Beurteilung des Vorliegens einer Beitragszeit bei einer Mitgliedschaft in einer Kolchose in der ehemaligen UdSSR keine Rolle, wenn die unterbrochene Beitragsentrichtung durch die Kolchose nachgewiesen werde. Es

wÃ¼rden die in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aufgestellten GrundsÃ¤tze fÃ¼r die Mitglieder einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) gelten. Die von der KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten seien nachgewiesen. Die Voraussetzung fÃ¼r die Minderung nach Â§Â 26 Satz 3 und Satz 4 FRG seien nicht erfÃ¼llt. Es sei auf das ganzjÃ¤hrige Weisungsrecht der Kolchose-Verwaltung gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin und damit korrespondierend die stÃ¤ndige Verpflichtung zur Bereitschaft, jederzeit eine Arbeit nach Weisung aufzunehmen, zu verweisen. Dies stehe damit auch einer TeilzeitbeschÃ¤ftigung oder einer solchen im Sinne des Â§Â 26 Satz 4 FRG entgegen. BeschÃ¤ftigte einer Kolchose seien aufgrund der besonderen Vorschriften durch Ã¶ffentlichen Zwang in ein System der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen gewesen.

Der Senat hat das Verfahren zunÃ¤chst mit Beschluss vom 23.05.2019 ruhend gestellt und hierzu auf das anhÃ¤ngige Revisionsverfahren beim BSG zum Aktenzeichen B 13 R 10/19 R verwiesen. Dem Revisionsverfahren hat die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2019 (L 21 R 370/15) zugrunde gelegen.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 13.06.2019 an das BSG diese Revision zurÃ¼ckgenommen und anschlieÃend im hiesigen Verfahren mitgeteilt, ein Anerkenntnis kÃ¶nne dennoch nicht abgegeben werden. Die Entscheidung des LSG vom 25.01.2019 sei nicht Ã¼berzeugend. Es werde eine Entscheidung des BSG angestrebt. Die Revision sei letztlich nur auf Hinweis des BSG zurÃ¼ckgenommen worden. Das BSG habe darauf verwiesen, dass es in diesem Revisionsverfahren allein aus formalrechtlichen GrÃ¼nden nicht zu einer Entscheidung in der Sache kommen kÃ¶nne. Das hier gefÃ¼hrte Verfahren sei auch nicht vergleichbar mit dem Streitfall beim 21. Senat des LSG NRW. Dort sei es um einen Rentenbezieher mit einem Rentenbeginn vor dem 01.01.2002 gegangen. Hierzu hatte die Beklagte bereits im ersten Rechtszug auf die gesetzlichen ÃnderungÃ¤n des FRG durch das Gesetz zur ErgÃ¤nzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur FÃ¶rderung eines kapitalgedeckten AltersvorsorgevermÃ¶gens (AltersvermÃ¶gensergÃ¤nzungsgesetz) â AVmEG vom 21.03.2001 (BGBl I Seite 403) mit Wirkung zum 01.01.2002 hingewiesen.

Mit Schreiben vom 22.06.2020 hat der Senat die Beteiligten zu einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung im Sinne des Â§Â 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehÃ¶rt. Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat hierzu sein EinverstÃ¤ndnis mit Schriftsatz vom 02.07.2020 gegeben. Die Beklagte hat ihr EinverstÃ¤ndnis hierzu mit Schriftsatz vom 05.10.2020 gegeben.

Auf Anfrage des Senats haben die Beteiligten noch mitgeteilt, dass die KlÃ¤gerin keine Altersrente bezieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und der Verwaltungsakten der Beklagten, der Gegenstand der Beratung gewesen ist, Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte gemÃ¤Ã Â§Â 124 Abs. 2 SGG i.V.m. Â§Â 153 Abs. 1 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben.

Die zulÃ¤ssige â insbesondere fristgerecht eingelegte â Berufung der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid vom 04.04.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.07.2014 ist rechtswidrig. Die KlÃ¤gerin hat nach Â§Â 44 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X einen Anspruch auf teilweise RÃ¼cknahme des Feststellungsbescheides vom 07.10.1997 hinsichtlich der dort nicht anerkannten Beitragszeit vom 01.03.1985 bis zum 31.07.1985 nach Â§Â 15 Abs. 1 Satz 1 FRG. Der Anspruch erstreckt sich insoweit auf BerÃ¼cksichtigung dieser Zeiten als nachgewiesene Beitragszeiten in vollem Umfang von 6/6 ohne KÃ¼rzung nach Â§Â 22 Abs. 3 FRG. Soweit die Beklagte mit dem hier angefochtenen ÃberprÃ¼fungsbescheid vom 04.04.2014 die teilweise RÃ¼cknahme des Feststellungsbescheides vom 07.10.1997 und damit die Vormerkung als nachgewiesene Beitragszeit verweigert, verletzt dies die KlÃ¤gerin in ihren Rechten im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Das Sozialgericht Duisburg hat daher der Klage zurecht stattgegeben. Die Berufung ist daher zurÃ¼ckzuweisen.

Es besteht zunÃ¤chst ein Rechtsschutzinteresse fÃ¼r das Verfahren. Zwar liegt nach Erlass eines Rentenbescheids kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis mehr fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung eines Rechtsbehelfsverfahrens in Bezug auf den Vormerkungsbescheid vor (BSG, Urteil vom 16.06.2015 â B 13 R 23/14 R â, Rn. 12, juris). Die KlÃ¤gerin bezieht jedoch noch keine solche Altersrente.

Es liegen auch die materiellen Voraussetzungen fÃ¼r die Vormerkung der hier streitigen Zeit vom 01.03.1985 bis 31.07.1985 als nachgewiesene Beitragszeiten nach dem Fremdrentenrecht vor. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Zeiten sind von der Beklagten als nachgewiesene Beitragszeiten i.S.v. Â§Â 15 Abs. 1 Satz 1 FRG i vollumfÃ¤nglich zu berÃ¼cksichtigen; eine KÃ¼rzung nach Â§Â 22 Abs. 3 FRG kommt nicht in Betracht.

Der Senat schlieÃt sich nach eigener PrÃ¼fung den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen im Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 28.03.2018 an und macht diese auch zum Gegenstand dieser Entscheidung; Â§ 153 Abs. 2 SGG. Der Senat weist ergÃ¤nzend darauf hin, dass er insoweit auch die UrteilsgrÃ¼nde aus der Entscheidung des 21. Senats vom 25.01.2019 fÃ¼r Ã¼berzeugend hÃ¤lt (LSG NRW, Urteil vom 25.01.2019 â L 21 R 370/15). Insbesondere besteht auch im Falle einer vorÃ¼bergehenden, aber mehr als einen Monat andauernden, ArbeitsunfÃ¤higkeit noch eine hinreichende Bindung des Versicherten an das (Vollzeit-) BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Es ist davon auszugehen, dass das ganzjÃ¤hrige Weisungsrecht der Kolchosverwaltung gegenÃ¼ber dem Mitglied und damit korrespondierend dessen stÃ¤ndige Verpflichtung zur Bereitschaft, jederzeit

eine Arbeit nach Weisung aufzunehmen, der Annahme einer TeilzeitbeschÃ¤ftigung oder einer solchen i. S. d. Â§Â 26 Satz 3, 4 FRG im Falle der ArbeitsunfÃ¤higkeit entgegensteht (LSG NRW, Urteil vom 25.01.2019 â L 21 R 370/15 â, Rn. 56, juris). Eine vorÃ¼bergehende krankheitsbedingte Arbeitsunterbrechung steht daher der Annahme einer Beitragszeit im Sinne des Â§Â 15 Abs. 1 FRG nicht entgegen. Auch das im FRG vorherrschender â Eingliederungsprinzipâ widerspricht nicht der Einstufung des hier streitigen Zeitraums vom 01.03.1985 bis zum 31.07.1985 als echte Beitragszeit (so i.E. auch LSG NRW, Urteil vom 25.01.2019 â L 21 R 370/15 â, Rn. 64 ff, juris).

Soweit die Beklagte noch vorgetragen hat, dass die Ãnderungen des FRG durch das Gesetz zur ErgÃ¤nzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur FÃ¶rderung eines kapitalgedeckten AltersvorsorgevermÃ¶gens (AltersvermÃ¶gensergÃ¤nzungsgesetz) â AVmEG vom 21.03.2001 (BGBl I Seite 403) mit Wirkung vom 01.01.2002 zu einem anderen Ergebnis fÃ¼hre, so verfÃ¤ngt diese Rechtsauffassung nicht. Mit der Gesetzesnovelle wurde in Â§ 29 Abs. 1 Satz 1, 2. HS. FRG geregelt, dass fÃ¼r Anrechnungszeiten selbst dann keine Entgeltpunkte zu ermitteln sind, wenn fÃ¼r solche Zeiten BeitrÃ¤ge an einen TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung im Herkunftsgebiet gezahlt worden. Bei dem von der KlÃ¤gerin geltend gemachten und hier streitigen Zeitraum vom 01.03.1985 bis zum 31.07.1985 handelt es sich jedoch um echte Beitragszeiten im Sinne des Â§Â 15 Abs. 1 Satz 1 FRG und nicht um Anrechnungszeiten i.S.d. Â§Â 29 Abs. 1 S. 1, 1. HS. FRG, da die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin im rechtlichen Sinne gerade nicht durch die Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit unterbrochen worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von Â§Â 160 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGG nicht vorliegen. Die gefestigte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bietet hinreichend Anhaltspunkte, wann eine Gleichstellung von Beitragszeiten bei nichtdeutschen Rentenversicherungen nach Â§ 15 FRG mit bundesrechtlichen Beitragszeiten in Betracht kommt (BSG, Urteil vom 19.11.2009 â B 13 R 67/08 R â, Rn. 26, 28, juris unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des 5. Senats des BSG; BSG, Urteil vom 12.02.2009 â B 5 R 39/06 R â, BSGE 102, 248-258, SozR 4-5050 Â§ 15 Nr 6 und Parallelentscheidung BSG, Urteil vom 12.02.2009 â B 5 R 40/08 R â, juris).

Â

Erstellt am: 11.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024